



Gemeinde
Ramllinsburg

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ramllinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19.09.1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder des Kindergartens, sowie die Schüler, Schülerinnen, Lehrlinge und Lehrtöchter bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde gemäss dem Jugendzahnpflegegesetz vom 19.09.1996 übertragen sind.

§ 3 Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege

¹ Für die Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, ist die Gemeindeverwaltung als Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.

² Der Gemeinderat kann für die Erledigung der Aufgaben gemäss § 3 Abs. 1 auch eine andere Stelle als Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege bezeichnen.

§ 4 Aufgaben der Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege

¹ Die verantwortliche Leitung orientiert die Eltern der neu eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden sowie ihre Zahnarztwahl.

² Der Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege obliegen ferner die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle sowie der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw.

³ Sie erstellt zu Händen des Gemeinderates eine Statistik über die jährlich geleisteten Beiträge (jeweils im September z.Hd. des Budgets).

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der verantwortlichen Leitung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Behandlungen / Kostentragung

§ 7 Beitragsleistungen

Die Beitragsleistungen sind in der beiliegenden Gemeinderatsverordnung festgelegt.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

¹ Massgebend für die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren zu Jahresbeginn vorhandene provisorische oder definitive Steuerveranlagung und die Anzahl Kinder unter 18 Jahren.

² Bei fehlenden Steuerveranlagungsdaten (z.B. Quellenbesteuerte, Neuzuzüger etc.) erfolgt die Einstufung durch den Gemeinderat.

§ 9 Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

¹ Die Beitragsleistungen betragen zwischen 60 % und 150 % der durchschnittlichen Gesamtleistungen von Kanton und Gemeinde an die kommunale Jugendzahnpflege.

² Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 10 Subventionsregeln im Bereich der konservierenden Behandlungen

¹ Die Beitragsleistungen betragen zwischen 30 % und 120 % der durchschnittlichen Gesamtleistungen von Kanton und Gemeinde an die kommunale Jugendzahnpflege.

² Der Gemeinderat regelt die Details.

C. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitärverwaltung auf den 31. Oktober 2000 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 14. Juni 2000

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am: 7. September 2000

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitärverwaltung am:

Mit Verfügung Nr. 742

vom 19.10.00 genehmigt

...

...

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident:



S. Thommen

Verwalter:



Ch. Epper

Anhang 1

Der Gemeinderat Ramllinsburg, gestützt auf § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege beschliesst folgende Subventionsregeln:

Gemeinderatsverordnung über die Subventionsregeln im Bereich Kieferorthopädie

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz	
	Bei 1 und 2 Kindern	Bei mehr als 2 Kindern
Unter CHF 20'000.--	145 %	150 %
CHF 20'001.-- bis CHF 40'000.--	130 %	135 %
CHF 40'001.-- bis CHF 60'000.--	110 %	115 %
CHF 60'001.-- bis CHF 80'000.--	90 %	95 %
CHF 80'001.-- bis CHF 100'000.--	80 %	80 %
über CHF 100'000.--	60 %	60 %

Gemeinderatsverordnung über die Subventionsregeln für konservierende Behandlungen.

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz	
	Bei 1 und 2 Kindern	Bei mehr als 2 Kindern
Unter CHF 20'000.--	115 %	120 %
CHF 20'001.-- bis CHF 40'000.--	100 %	105 %
CHF 40'001.-- bis CHF 60'000.--	80 %	85 %
CHF 60'001.-- bis CHF 80'000.--	60 %	65 %
CHF 80'001.-- bis CHF 100'000.--	50 %	50 %
über CHF 100'000.--	30 %	30 %